

§ 128 UrhG

(1) Den nach den §§ [94 UrhG](#) und [95 UrhG](#) gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder [Unternehmen](#) mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Bildträger oder Bild- und Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § [120 Abs. 2 UrhG](#) und § [126 Abs. 1 Satz 3 UrhG](#) sind anzuwenden.

(2) Für ausländische Staatsangehörige oder [Unternehmen](#) ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § [126 Abs. 2 und 3 UrhG](#) entsprechend.